



Objektbeschreibung

Leistungsbeschreibung

Bewerbungsbedingungen

Angaben zur Wertung der Angebote

Große Kreisstadt Marienberg

B 174 - Radweg Marienberg – Reitzenhain, 1. Bauabschnitt

AUSSCHREIBUNG VON INGENIEURLEISTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Rahmendaten zum VGV-Verfahren B 174 - Radweg Marienberg – Reitzenhain, 1. Bauabschnitt.....	3
1.1 Projektdaten.....	3
1.2 Auftraggeber.....	3
1.3 Vergabestelle.....	3
1.4 Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren.....	3
2. Projektrahmen für alle Lose.....	4
2.1 Projektziel.....	4
2.2 Geografische Lage.....	4
2.3 Genehmigungsverfahren.....	5
2.4 Lage im Netz.....	5
2.5 Schutzgebiete.....	6
2.6 Altlasten und Kampfmittel.....	7
2.7 Verkehrserschließung.....	7
2.8 Finanzierung.....	7
3. Maßnahmenbeschreibung.....	7
3.1 Bestand.....	7
3.2 Entwurfsmerkmale.....	10
3.3 Linienführung und Zwangspunkte.....	11
3.4 Querschnitt.....	11
3.5 Fahrbahnbefestigung.....	11
3.6 Entwässerung.....	12
3.7 Ingenieurbauwerke.....	12
3.8 Planunterlagen zum Bauvorhaben.....	13
4 Die zu erbringenden Leistungen.....	13
4.2 Allgemeine Angaben.....	13
4.3 Kostenrahmen.....	13
4.4 Planungs- und Bauzeit.....	14
4.5 Leistungen der Verkehrsanlagen (Los 1).....	14
4.5.1 Allgemeines - Leistungen der Verkehrsanlagen.....	14
4.5.2 Zu beauftragende Leistungen - Verkehrsanlagen.....	14
4.6 Leistungen der Ingenieurbauwerke (Los 2 – Titel 2.1).....	15
4.6.1 Allgemeines - Leistungen der Ingenieurbauwerke.....	15
4.6.2 Zu beauftragende Leistungen – Ingenieurbauwerke (Titel 2.1).....	15
4.7 Leistungen der Tragwerksplanung (Los 2 – Titel 2.2).....	17
4.7.1 Allgemeines - Leistungen der Tragwerksplanung.....	17

4.7.2	Zu beauftragende Leistungen – Tragwerksplanung.....	17
4.8	Leistungen der Objektüberwachung (Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke), Los 3 18	
4.8.1	Allgemeines.....	18
4.8.2	Bauoberleitung Leistungsbild Verkehrsanlagen	18
4.8.3	Bauoberleitung Leistungsbild Ingenieurbauwerke.....	19
5	Anforderungen und Bedingungen für den Auftrag - alle Lose	21
5.1	Ausschlussgründe.....	21
5.2	Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	21
5.3	Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.....	21
5.3.1	Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung	21
5.3.2	Umsatz für vergleichbare Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.....	21
5.4	Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit	22
5.4.1	Los 1 - Verkehrsanlagen	22
5.4.2	Los 2 – Ingenieurbauwerke/Objekt- und Tragwerksplanung.....	22
5.4.3	Los 3 - Bauüberwachung.....	22
5.5	Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter.....	22
5.6	Bietergemeinschaften.....	23
6	Zuschlagskriterien	23
6.1	Los 1 – Objektplanung Verkehrsanlagen.....	23
6.2	Los 2 – Objekt- und Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke	24
6.2.1	Konzept Philosophie des Bieters bei dem Umgang mit der vorhandenen historischen Bausubstanz	24
6.2.2	Honorar.....	25
6.3	Los 3 – Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung.....	25
6.3.1	Konzept Philosophie des Bieters bei der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung.....	25
6.3.2	Honorar.....	26
7	Vertragsmuster	27
8	Einlegung von Rechtsbehelfen	27
9	Datenschutz	27
10	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen.....	27
11	Bindefrist	28

1. Rahmendaten zum VGV-Verfahren

B 174 - Radweg Marienberg – Reitzenhain, 1. Bauabschnitt

1.1 Projektdaten

Neubau des 1. Bauabschnittes eines selbstständig geführten Geh-/Radweges zwischen Marienberg und Reitzenhain. Der 1. Bauabschnitt beginnt in zentraler Lage der Großen Kreisstadt Marienberg und erstreckt sich bis zum Ortsteil Gelobtland über eine Länge von 8,775 km.

1.2 Auftraggeber

Große Kreisstadt Marienberg
vertreten durch
Oberbürgermeister Herrn André Heinrich
Markt1
09496 Marienberg

1.3 Vergabestelle

Große Kreisstadt Marienberg
vertreten durch
Oberbürgermeister Herrn André Heinrich
Markt1
09496 Marienberg

Ansprechpartner: Frau Andrea Tippmann

1.4 Allgemeine Angaben zum Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren wird auf Grundlage von § 15 VgV als offenes Verfahren durchgeführt. Die Vergabeunterlagen stehen gebührenfrei, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung. Der Bewerber hat sich regelmäßig auf der Ausschreibungsplattform zu informieren.

Frist zur Angebotsabgabe: 12.04.2024, 10.00 Uhr

Die Auftragserteilung erfolgt bis zum: 20.05.2024

Die Vergabe erfolgt losweise, die Angebotslegung ist für ein oder mehrere Lose möglich. Bei Angeboten mit mehreren Losen sind die entsprechenden Formblätter einzeln auszufüllen und entsprechende Unterlagen zur Eignung etc. beizufügen.

Die geforderten Unterlagen sind vollständig und elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe.de bis spätestens: 12.04.2024, 10:00 Uhr einzureichen.

Angebote in Papierform werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss.

Das Angebot ist inklusive aller Anlagen gemäß der vorgegebenen Reihenfolge der Bewerbungsbedingungen sortiert einzureichen. Das Angebot verbleibt beim Auftraggeber, eine Rückgabe erfolgt nicht. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.

2. Projektrahmen für alle Lose

Entlang der B 174 ist für Fußgänger und Radfahrer bisher trotz der hohen Verkehrsbelegung in Verbindung mit hohem Schwerverkehrsanteil keine sichere Verbindung zwischen Marienberg und Reitzenhain gegeben. Deshalb soll nun für den Fußgänger- und Radverkehr eine eigene Verkehrsanlage entstehen.

2.1 Projektziel

Das Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer in Verbindung mit der allgemeinen Förderung des Radverkehrs im Alltag sowie der Verbesserung der touristischen Attraktivität der Region.

Zur Anbindung der Stadt Marienberg an den Radweg beginnt die Trassierung des Geh-/ Radweges an dem unmittelbar am Bauanfang befindlichen vorhandenen Parkplatz an der „Äußere Annaberger Straße“. Dadurch wird ein zentral gelegener Einstiegspunkt in den geplanten Geh-/ Radweg ermöglicht und der Umstieg auf das Fahrrad als umweltfreundliches Verkehrsmittel besonders im alltäglichen Verkehr gefördert. Auch dient der nahe des Gymnasiums Marienberg gelegene Radwegbeginn dem Schülerverkehr aus den Ortsteilen Gebirge und Gelobtland und schafft zugleich die Vernetzung mit bereits vorhandenen Radwegen.

2.2 Geografische Lage

Das Projektgebiet befindet sich

im Bundesland	Freistaat Sachsen
im Landkreis:	Erzgebirgskreis
in den Gemeinden:	Stadt Marienberg, Gemeinde Großrückerswalde,
Gemarkungen:	Marienberg, Großrückerswalde
in einer Höhenlage von	589 - 715 m DHHN 92

Die B 174 stellt eine großräumige überregionale Verbindung zwischen den sächsischen Oberzentren Leipzig und Chemnitz und den tschechischen Oberzentren Prag und Pilsen her. Sie ist entsprechend ihrer Funktion als überregionale Verbindung im Planungsabschnitt der Straßenkategorie LS I und einer Entwurfsklasse 2 zugeordnet, woraus sich die Notwendigkeit eines separaten Geh-/Radweges ergibt.

Der Neubau eines Geh-/Radweges dient durch Aufnahme des Radverkehrs der Entflechtung des motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrs und damit der Erhöhung der Verkehrssicherheit und gewährleistet eine der Straßenkategorie angemessene Reisegeschwindigkeit.

Im Betrachtungsraum entlang der B 174 zwischen Marienberg und Reitzenhain wurden neue Trassen unter einer Nutzung der vorhandenen Wald- und Forstwege als Alternativstreckenführung untersucht. Im Ergebnis wurde gerade für den Alltagsradverkehr die vorhandene Befestigungsart aus sandgeschlämmter Schotterdecke und damit verbundener geringer Fahrkomfort als nachteilig gewertet. Zudem sind erhöhte Unterhaltungskosten der Kommunen gegenüber einer asphaltierten Wegebefestigung zu erwarten. Ein weiterer Nachteil dieser Streckenführung entlang der B 174 ist die geringere Akzeptanz durch fehlende soziale Kontrolle und das damit einhergehende, geringere Sicherheitsempfinden der Radfahrer.

Unter der Maßgabe der Minimierung des Flächenverbrauchs bzw. der Vermeidung der Neuanspruchnahme von Flächen soll eine Nachnutzung aufgelassener Bahntrassen als Radweg bevorzugt geprüft werden. Als Vorteil für die Nachnutzung als Radweg können weiterhin die

geringen vorhandenen Steigungen der Strecken aufgezeigt werden. Die Kommunen werden in der sächsischen Radverkehrskonzeption 2014 dazu angehalten, diese Nachnutzung für den Alltagsradverkehr bzw. Einbindung in radtouristische Routen voranzutreiben.

Im Rahmen einer Variantenuntersuchung zum Verlauf des Geh-/Radweges entlang der B 174 wurde auch die stillgelegte Bahntrasse Reitzenhain – Flöha inklusive der im Zuge des Streckenverlaufes befindlichen Ingenieurbauwerke überprüft.

Dabei waren die entscheidungsrelevanten Belange Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit sowie der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergleichen und zu bewerten. Die auf der Bahntrasse ging als Vorzugsvariante aus der Voruntersuchung hervor.

2.3 Genehmigungsverfahren

Für den ersten Abschnitt des Radweges, beginnend in Marienberg Stadt bei Bau-km 0+000 bis zum Anschluss an die Kohlenstraße im Ortsteil Gelobtland bei Bau-km 8+775, wurde am 16.08.2023 die Plangenehmigung mit dem Geschäftszeichen 32-0522/1477/16 durch die Landesdirektion Sachsen erteilt.

Der zwischen Bau-km 0+516 „Ortsstraße Reitzenhainer Straße“ und dem Bau-km 8+775 Querung „Kohlenstraße“ neu entstandene Geh-/Radweg mit einer Länge von 8,259 km wird nach Fertigstellung zum beschränkt-öffentlichen Weg für Fußgänger und Radverkehr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächStrG gewidmet.

2.4 Lage im Netz

Der Geh-/Radweg beginnt unweit des Bahnhof Marienberg an der S 221 „Äußere Annaberger Straße“ und wird bis auf Höhe des bestehenden Überführungsbauwerks BW 01 zunächst auf einem vorhandenem Geh-/Radweg zur Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und weiter auf der Fahrbahn der Äußeren Annaberger Straße (S 221) und der Reitzenhainer Straße geführt.

Für die geplante Wegführung wird die vorhandene Eisenbahnüberführung BW 01 nicht mehr benötigt, daher erfolgt der ersatzlose Abbruch der Brücke.

Auf Höhe des BW 01 bei ca. Bau-km 0+520 verschwenkt der Geh-/Radweg in östlicher Richtung und verläuft bis zum stillgelegten Bahnhof Gelobtland auf der Trasse der ehemaligen Bahnstrecke.

Hier endet der 1. Bauabschnitt des Geh-/Radweges mit der Anbindung an die „Kohlenstraße“.

Die nachfolgend aufgelisteten, innerhalb des Streckenabschnittes tangierenden Einmündungen in öffentliche Straßen sowie die Kreuzungsbereiche mit vorhandenen Wegen werden im Zuge der Maßnahme bedarfsgerecht ausgebaut:

- Bau –km 0+520 – Querung „Reitzenhainer Straße“
- Bau –km 1+517 – Querung „Waldstraße“
- Bau –km 2+175 – Querung Wirtschaftsweg
- Bau –km 2+453 – Querung „Obere Gebirgsstraße“
- Bau –km 2+698 – Querung Wirtschaftsweg
- Bau –km 3+700 – Querung „Hauptstraße“
- Bau –km 4+195 – Querung Wirtschaftsweg
- Bau –km 4+749 – Querung „Am Bahndamm“
- Bau –km 6+682 – Querung „Gelobtland“
- Bau –km 8+775 – Querung „Kohlenstraße“

Innerhalb des Streckenabschnittes werden folgende vorhandenen Verkehrswege unterführt:

- Bau –km 0+927 – Unterführung der „Alte Gorkauer Straße“ – Brückenbauwerk (BW 02)
- Bau –km 2+588 – Unterführung der B 174 (vorhandenes Brückenbauwerk).

Innerhalb des Streckenabschnittes werden folgende vorhandenen Verkehrswege überführt:

- Bau –km 3+130 – Überführung der „Oberen Gebirgsstraße“ – Brückenbauwerk (BW 04)
- Bau –km 6+390 – Überführung der „Kohlenstraße“ – Brückenbauwerk (BW 05).

Innerhalb des Streckenabschnittes werden folgende neue Verkehrswege (Radweg) angebunden:

- Bau –km 6+179 – Anbindung Radweg nach Gelobtland (öffentlicher Parkplatz)
- Bau –km 8+110 – Anbindung Radweg nach Mittelschmiedeberg und Großrückerswalde (K 8150)

2.5 Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum ist außerhalb der Großen Kreisstadt Marienberg überwiegend durch Waldbereiche, Feld- und Wiesenstrukturen sowie vereinzelte ländliche Siedlungsstrukturen geprägt (Gebirge, Gelobtland). Für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind die Bereiche abseits von Siedlungsgebieten relevant.

Durch die Geh-/Radwegplanung werden keine Siedlungsflächen überplant. Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Wohnumfeldes sind ebenfalls mit der Nutzung als Geh-/Radweg nicht zu erwarten.

Im Zuge der Genehmigungsplanung wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan erstellt. Dieser ist unmittelbar für die Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff BNatSchG verantwortlich und liefert wesentliche Angaben gemäß § 16 UVPG. Er wurde nach den methodischen Ansätzen der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ des BMVBS (Stand 2011) erarbeitet.

Baubedingt gehen infolge von bautechnologisch notwendigen Arbeitsbreiten und Wendestellen entlang der Trasse Gehölzbiotope, wie Nadelwald, Aufforstungsflächen und Mischwald verloren, aber auch mesophiles Grünland, Ruderalfluren und kleinflächig Schlagfluren. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt und angepflanzt bzw. angesät.

Durch das Vorhaben werden keine Wasserschutzgebiete berührt.

Durch die Geh-/Radwegführung sind mehrere archäologische Relevanzbereiche indirekt betroffen. Da mit dem Bau des Geh-/Radweges auf dem vorhandenen Bahndamm keine Erdarbeiten im gewachsenen Boden verbunden sind, können Eingriffe und direkte Beeinträchtigungen in archäologische Relevanzbereiche ausgeschlossen werden.

Die geplante Radwegtrasse durchquert verschiedene Habitats, hat aber auf Grund ihrer geringen Breite nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die aufgeführten besonders und streng geschützten Arten. In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung konnte für mehrere geschützte Arten ein potentielles Vorkommen und somit mögliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

In Bauabschnitt 1 sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Der nahezu gesamte Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“. Entlang des 1. Bauabschnittes befinden sich folgende gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG geschützten Biotope:

- Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+500: Felshang/Steinrücken
nach § 21 (1) Nr. 4 SächsNatSchG
- Bau-km 3+800 bis Bau-km 4+000: Wiese an der Wildenburg, Gebirge
(in ca. 40 m Entfernung zur Wegtrasse)

2.6 Altlasten und Kampfmittel

Auf dem Gelände der Hst Marienberg – Gelobtland ist eine Altlastenverdachtsfläche dokumentiert (AKF Nr. B 002017-045). Hierbei handelt es sich um eine wilde Hausmülldeponie im Bereich der Ladestraßenzufahrt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein konkreter Verdacht für das Vorhandensein von Kampfmitteln.

2.7 Verkehrserschließung

Die Erschließung des 1. Bauabschnittes des Rad-/Gehweges erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz (siehe Pkt. 2.4).

In diesem Bauabschnitt sind einzelne Baubereiche zwischen den Erschließungsstellen von mehr als 1000 m Länge vorhanden. Bautechnologisch sind diese Strecken insbesondere im Hinblick auf die geringe Breite des Baufeldes zu lang. Daher sind innerhalb dieser Strecken einzelne Wendestellen für die Baufahrzeuge vorgesehen, um Rückwärtsfahrten auf angemessene Längen zu begrenzen. Die Wendestellen befinden sich im Bereich bzw. auch seitlich des ehemaligen Bahndammes. Sie werden als Wendehammer entsprechend RSt 06 Bild 59 für große LKW zur Nutzung während der Bauzeit hergestellt.

Für die bauliche Realisierung sind entlang des 1. Bauabschnittes zwei Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen. Die erste Fläche befindet sich im Bereich von Bau-km 2+470 bis Bau-km 2+560, die zweite im Bereich von Bau-km 3+660 bis Bau-km 3+690 jeweils auf öffentlichen Grundstücksflächen östlich der Trasse.

2.8 Finanzierung

Kostenträger für die Planung und den Bau des Geh-/Radweges ist die Bundesrepublik Deutschland. Es liegt eine entsprechende Planungs- und Bauvereinbarung vor.

Die Kosten der Umverlegung öffentlicher Leitungen werden entsprechend der vertraglichen Beziehungen (Rahmenverträge) zwischen den Versorgungsunternehmen (VU) und dem Straßenbaulastträger geteilt bzw. vollständig vom VU getragen.

3. Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über das Projekt vermitteln. Der Gesamtumfang der Maßnahme ergibt sich aus der Gesamtheit der Vergabeunterlagen, insbesondere aus dem Feststellungsentwurf inkl. der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange und der Plangenehmigung sowie die beiliegende Entwurfsplanung der Ingenieurbauwerke im Bauabschnitt 1 des Geh-/Radweges (siehe Anlagen 2 bis 7).

3.1 Bestand

Der Neubau des Geh-/Radweges erfolgt fast ausschließlich auf der Trasse der ehemaligen eingleisigen Bahnstrecke 6619 Reitzenhain – Flöha. Die Flurstücke der ehemaligen Trasse befinden sich vollständig im Eigentum der Großen Kreisstadt Marienberg.

Die ursprünglich im Jahr 1875 in Betrieb genommene Streckenabschnitt zwischen Marienberg und Reitzenhain, wurde im Jahr 1998 stillgelegt. Im Jahr 2013 folgte der Abbruch des Gleisrostes sowie der Signalanlagen, das Schotterbett ist auf dem ehemaligen Bahnkörper noch vorhanden.



Zustand nach Rückbau des Gleisrostes im Jahr 2013

Im Verlauf des 1. Bauabschnittes sind zwischen dem Bauanfang an der Ortsstraße „Reitzenhainer Straße“ und dem Bauende an der Querung „Kohlenstraße“ entlang der ehemaligen Bahntrasse vier Brückenbauwerke vorhanden. Der Bau der Brücken erfolgte im Zuge der Errichtung der Eisenbahnstrecke zwischen 1873 und 1875. Alle Brückenbauwerke erfuhren in den 1980er Jahren teils umfassende Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Überbauten.



BW 01, Bau-km 0+520 – Standort Brücke über die Reitzenhainer Straße



BW 02, Bau-km 0+927 – Bestand Brücke „Alte Görkauer Straße“



BW 04, Bau-km 3+129 – Bestand Brücke „Obere Gebirgsstraße“



BW 05, Bau-km 6+390 – Bestand Brücke „Kohlenstraße“

Die ehemalige Bahntrasse verläuft abschnittsweise in Damm-, Einschnitts- bzw. Anschnittslage.

In den Einschnittslagen sind einseitig oder beidseitig Entwässerungsgräben vorhanden. Diese dienen vorrangig dazu, dass hangseitig anfallende Wasser seitlich der Trasse zu sammeln und abzuleiten.

An topografischen Tiefpunkten sind Querdurchlässe vorhanden, welche das anfallende Wasser zur tieferliegenden Seite hin ableiten.

Die Gräben laufen zum Teil entsprechend der topografischen Situation frei aus und führen das Wasser in das angrenzende meist abfallende Gelände ab.

Oftmals enden bzw. entlasten die Gräben auch an Tiefpunkten mit Querdurchlässen im Zuge von kleinen wasserführenden Gräben bzw. Bächen.

3.2 Entwurfsmerkmale

Die Trassierung des Geh-/Radweges erfolgt entsprechend den aktuellen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Der Geh-/Radweg wird entsprechend der Einordnung nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Kategorie AR III – regionale Radverkehrsverbindung mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 20 - 30 km/h geplant.

Die Befestigung soll in Asphaltbauweise erfolgen.

Im ersten Streckenabschnitt bis Bau-km 0+520 erfolgt die Führung des Radverkehrs am rechten Fahrbahnrand der Reitzenhainer Straße. Im Bereich Bau - km 0+520 ist eine Überquerungsstelle erforderlich, danach wird der Radverkehr gemeinsam mit dem Fußgängerverkehr selbständig und im Zweirichtungsverkehr bis zum Ende der Ausbaustrecke als gemeinsamer Geh-/Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse geführt.

Die Breite des Geh-/Radweges entspricht den Vorgaben der ERA für gemeinsame Geh-/Radwege (außerorts) und beträgt 2,50 m.

Die vorliegenden Planunterlagen sind im Höhensystem DHHN92 erstellt.

Die weiterführende Planung erfolgt im Bezugssystem ETRS89/UTM33 und DHHN2016.

3.3 Linienführung und Zwangspunkte

Eine grundsätzliche Veränderung von Trassenverlaufes der ehemaligen Bahnstrecke und Umfeld erfolgt nicht, der Geh-/ Radweg wird in seiner Lage und Höhe im Wesentlichen entsprechend der bestehenden Trassenführung ausgebaut. Die Baumaßnahme beeinträchtigt in Teilbereichen den vorhandenen Verkehr. Diese sind die Bereiche-querender kommunaler Straßen und Wege. Die Baumaßnahme zwischen diesen Teilbereichen, welche auf der alten Bahntrasse verläuft, beeinträchtigt den Verkehr nur unwesentlich.

Der 1. Bauabschnittes von Marienberg bis zum ehemaligen Bahnhof im Ortsteil Gelobtland (Querung der Straße „Kohlenstraße“) hat eine Gesamtlänge von 8,775 km.

Der Abschnitt beinhaltet die Ingenieurbauwerke BW 01 bis BW 05.

Bei der Lage- und Höhenrassierung werden folgende Zwangspunkte berücksichtigt:

- Anbindungen am Beginn und am Ende der Baustrecke
- Anbindungen im Bereich der Knotenpunkte an die bestehenden kommunalen und klassifizierten Straßen
- Lage und Bestandshöhen im Bereich der B 174, der „Reitzenhainer Straße“ sowie sämtliche Bauwerke im Bereich der Trasse

3.4 Querschnitt

Ab dem Bau - km 0+520 bis zum Ende der Ausbaustrecke wird der Radverkehr gemeinsam mit dem Fußgängerverkehr selbständig und im Zweirichtungsverkehr als gemeinsamer Geh-/ Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse geführt. Die Ausbaubreite beträgt 2,50 m. Beidseitig werden 0,75 m breite Bankette angeordnet.

Der Regelquerschnitt des Geh-/Radweges ist wie folgt gegliedert:

Bankett	0,75 m
Fahrbahn	2,50 m
Bankett	<u>0,75 m</u>
	4,00 m Kronenbreite

3.5 Fahrbahnbefestigung

Für die Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach den RStO sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- anstehende Böden der Frostempfindlichkeitsklassen F2 und F3
- ungünstige klimatische Bedingungen (Frostzone III) und Wasserverhältnisse,
- Erfahrungswerte - Ausbau vergleichbarer Geh-/Radwege ohne Schadensbilder,
- Berücksichtigung der Schneeräumung (lange Winter) mit Unterhaltungsfahrzeugen.

Im Bereich der Querungen mit kommunalen bzw. klassifizierten Straßen wird die Befestigung entsprechend der Verkehrsbelastung bzw. in Anlehnung an den angetroffenen Bestand wiederhergestellt.

Für den Geh-/Radweg ist ein Aufbau in Asphaltbauweise entsprechend RStO 12, Tafel 6 vorgesehen. Bei der Wahl sind auch die Hinweise der ERA hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit von Radverkehrsflächen zu berücksichtigen.

Außerdem sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Farbgebung der Wegoberfläche zu beachten.

3.6 Entwässerung

Das auf der 2,50 m breiten Fahrbahn des Geh-/Radweg anfallenden Oberflächenwasser wird in der Regel breitflächig über die Bankette und die angrenzende Dammböschung abgeleitet.

In Einschnittsbereichen wird das Wasser über die Bankette und Böschungen in die angrenzenden Entwässerungsgräben abgeleitet.

Entlang der Baustrecke des Geh-/Radweges befinden sich Durchlässe, welche jeweils an den Geländetiefpunkten angeordnet sind und der Aufhebung der natürlichen Barriere des ehemaligen Bahndammes dienen. Weiterhin gibt es Durchlässe im Zuge von wasserführenden Gräben und kleinen Bächen. Generell ist kein planmäßiger Eingriff vorgesehen. Es ist vorgesehen die Durchlässe bei Bedarf zu reinigen und die Köpfe zu sanieren. Augenscheinlich nicht mehr funktionsfähige Durchlässe (eingebrochen, verschüttet) werden im Bestand saniert.

3.7 Ingenieurbauwerke

BW 01 Das Brückenbauwerk "Reitzenhainer Straße" wird perspektivisch nicht mehr benötigt. Es befindet sich am Beginn des geplanten Geh-/Radweges und besitzt keine funktionelle Notwendigkeit. Daher soll das Bauwerk abgebrochen werden.

Nur ein Teil des östlichen Widerlagers soll erhalten werden, um die Straße gegenüber dem parallel zur Reitzenhainer Straße verlaufenden Gewässers zu sichern.

BW 02 Das Brückenbauwerk dient der Überführung der Alten Görkauer Straße über die Bahntrasse. Konstruktiv handelt es sich um eine Naturstein - Bogenbrücke.

Die Brücke soll weitestgehend erhalten bleiben. Es erfolgt eine grundhafte Sanierung der bestehenden Bogenbrücke, Abdichtung und Verfüllung des Überbaus sowie Sanierung der Natursteinverblendung.

BW 04 Das Brückenbauwerk "Obere Gebirgsstraße" befindet sich im Ortsteil Gebirge der Stadt Marienberg. Die konstruktive Gestaltung der Bahnbrücke entspricht der einer Rahmenbrücke mit einem Überbautrog aus Stahlbeton.

Geplant ist der Erhalt des Bauwerks mit Umrüstung des Oberbaus zur Aufnahme des Geh-/Radweges, Abdichtung und Neuverfüllung des Überbaus, Sanierung der Unterbauten (Nacharbeiten Fugen, Säuberung des Natursteins, Beseitigung von Steinausbrüchen).

BW 05 Das Brückenbauwerk "Kohlenstraße" befindet sich im OT Gelobtland. Die ehemalige Bahnstrecke befindet sich im Bereich des Brückenbauwerks in Dammlage. Die konstruktive Gestaltung der Bahnbrücke entspricht der einer Balkenbrücke, der Überbau besteht aus einer Stahlkonstruktion.

Das bestehende Brückenbauwerk soll zur Geh-/Radwegbrücke umgerüstet werden. Der Entwurf sieht hierzu das Aufbringen einer Stahlrahmenkonstruktion auf den bestehenden Überbau, Abdichtung und Entwässerung des Überbaus sowie die Säuberung und Sanierung der Natursteinsichtflächen der Widerlager inkl. der Sanierung der Fugen und Beseitigung von Steinausbrüchen vor.

Hinweis: Das in der Entwurfsplanung enthaltene Ingenieurbauwerk BW 03 – Stützmauer im Bereich Regenrückhaltebecken Dörfel wird in den weiteren Planungen als Absturzsicherung den Verkehrsanlagen zugeordnet (Es handelt sich um kein Bauwerk im Sinne der DIN 1076).

3.8 Planunterlagen zum Bauvorhaben

Der Auftraggeber verweist auf folgende Bestandsunterlagen zum Bauvorhaben. Die Unterlagen werden zur Angebotsabgabe ausschließlich digital als pdf zur Verfügung gestellt. Bei Auftragsvergabe können diese Unterlagen als dwg zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen sind für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer maßgeblich und werden Vertragsbestandteile:

Anlage 1	Entwurfsplanung - B174 Radweg Marienberg-Reitzenhain, 1. Bauabschnitt, Ingenieurbauwerke BW01 bis BW05, Februar 2023
Anlage 2	Feststellungsentwurf VA B174 Radweg Marienberg-Reitzenhain, 1. Bauabschnitt
Anlage 3	Fotodokumentation - Bestandssituation
Anlage 4:	AKVS, Juni 2023

4 Die zu erbringenden Leistungen

4.2 Allgemeine Angaben

Zu erbringen sind vom Auftragnehmer Planungsleistungen im Rahmen des oben beschriebenen Vorhabens. Die Grundleistungen und Besonderen Leistungen orientieren sich an den Leistungsphasen der HOAI gemäß der Leistungsbilder Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke/Tragwerksplanung und den dazu bestehenden detaillierten Vorgaben und Beschreibungen aus dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-STB). Die Honorarkostenermittlung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der jeweiligen Grundleistung.

Hierzu gehören die drei Lose:

- Los 1 → die Planung der Verkehrsanlage des Geh-/Radweges inkl. Oberbau, Tiefbau, Entwässerung und Ausstattung im plangenehmigten Umfang
- Los 2 → die Planung der Ingenieurbauwerke einschließlich Tragwerksplanung im plangenehmigten Umfang auf der Grundlage der Entwurfsplanung
- Los 3 → Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung über alle Bauleistungen des Geh-/Radweges einschließlich Ingenieurbauwerke

4.3 Kostenrahmen

Die aktualisierte AKVS zum Feststellungsentwurf der fugmann & fugmann architekten und ingenieure gmbH, Falkenstein/Vogtland ergab folgende vorläufige Baukosten:

siehe Anlage 4 AKVS vom 09.06.2023 der fugmann & fugmann architekten und ingenieure gmbH, Falkenstein/Vogtland.

4.4 Planungs- und Bauzeit

Um zu einem Baubeginn für die erforderlichen Baufeldfreimachungen in den Teilbauabschnitten ab 01.10.2024 zu gelangen, ist der Planer verpflichtet, Zeit- und Personalressourcen vorzuhalten, um diesen Termin einzuhalten.

Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, die Planungs- und Bauzeitenrahmenplanung aufzustellen/anzupassen, die die Einhaltung der Fixtermine sicherstellt. Im Zuge der Baudurchführung sind regelmäßige Aktualisierungen der Terminpläne zu erstellen. In Anbetracht der durch die Bau- und Planungsvereinbarung vorgegebenen Rahmenbedingungen der Maßnahme sind sowohl der Planungszeitraum als auch der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme einzuhalten und stellen eine wesentliche Anforderung an die Leistung des Auftragnehmers dar.

Es gelten folgende Fixtermine:

15.07.2024	Vorlage LP 6– Teil: Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen)
01.10.2024	Vorlage der abgestimmten Ausführungsplanung – Teil: Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen)
01.12.2024	Vorlage der abgestimmten Ausführungsplanung – Teil: Objektplanung Verkehrswegebau
01.12.2024	Vorlage der abgestimmten Ausführungsplanung – Teil: Objektplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung
01.10.2024 bis 28.02.2025	Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen)
04/2025	Baubeginn Verkehrswegebau einschl. Ingenieurbauwerke

4.5 Leistungen der Verkehrsanlagen (Los 1)

4.5.1 Allgemeines - Leistungen der Verkehrsanlagen

Zu erbringen sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 der Objektplanung Verkehrsanlagen (§ 47 HOAI). Grundlage der Leistungserbringung sind die bisher vorliegenden Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1-4, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

Die Bauleistung Baufeldfreimachung (Gehölzrückschnitt) soll separat ausgeschrieben werden. Entsprechend ist eine separate Ausführungsplanung für die Baufeldfreimachung und den Verkehrswegebau zu erstellen.

Die bauliche Realisierung der Ausbaubereiche zum Anschluss der vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege im Bereich der Einmündung der K 8150 in die B 174 erfolgt nach gegenwärtigem Stand im Zuge der Deckenerneuerung der B174 im Jahr 2025/2026 und werden ebenfalls als gesonderte Planungsleistung Vertragsbestandteil.

4.5.2 Zu beauftragende Leistungen - Verkehrsanlagen

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach § 47 HOAI zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: II

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **2.502.375,21** Euro netto

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- Koordination des Gesamtprojektes in LP 5

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

4.6 Leistungen der Ingenieurbauwerke (Los 2 – Titel 2.1)

4.6.1 Allgemeines - Leistungen der Ingenieurbauwerke

Zu erbringen sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 der Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI). Grundlage der Leistungserbringung sind die bisher vorliegenden Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1-3, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

Der Brückenabriss im Bereich der Reitzenhainer Straße ist als gesonderte Planungsleistung anzubieten.

Der Leistungsumfang entspricht hierbei dem Inhalt der Entwurfsplanung (Anlage 1) d.h. Leistungsinhalt sind alle Anlagen, die aus dem Ingenieurbauwerk resultieren, wie z.B.: Baugruben, Hinterfüllung, Entwässerung, Böschungstreppen, Pflasterung, Bordanlagen im Kappenanschluss, etc..

4.6.2 Zu beauftragende Leistungen – Ingenieurbauwerke (Titel 2.1)

4.6.2.1 Bauwerk BW 01 – Brücke Reitzenhainer Straße

Wie bereits unter Punkt 3.7 beschrieben soll die vorhandene ehemalige Eisenbahnüberführung inklusive Widerlager vollständig zurückgebaut werden. Nach gegenwärtigem Stand ergeben sich für den einfeldrigen stählernen Überbau zwei Abbruchvarianten.

Variante 1: vollständige Demontage und Verwertung/Entsorgung

Variante 2: Demontage zur Weiterverwendung

Für beide Varianten sind Planungsleistungen erforderlich, die nicht in den Leistungsbildern der HOAI enthalten sind. Es sind die folgenden Leistungen zu erbringen: Erarbeitung Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis, Zuarbeit zur Veröffentlichung. Die Leistung ist für beide Varianten als Pauschalhonorar anzubieten.

4.6.2.2 Bauwerke BW 02 – Brücke „Alte Görkauer Straße“ und BW 05 - Brücke „Kohlenstraße“

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach HOAI 2021 zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Bei den Bauwerken BW 02 und BW 05 handelt es sich um vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen. Das Honorar wurde entsprechend nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet.

Honorarzone: III

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **431.559,13** Euro netto

BW 02: 328.953,83 €

BW 05: 102.605,30 €

Summe: **431.559,13 €**

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

4.6.2.3 Bauwerk BW 04 – Brücke „Obere Gebirgsstraße“

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach HOAI 2021 zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: II

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **85.287,82** Euro netto

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

4.7 Leistungen der Tragwerksplanung (Los 2 – Titel 2.2)

4.7.1 Allgemeines - Leistungen der Tragwerksplanung

Zu erbringen sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 4-7 der Tragwerksplanung (§ 51 HOAI). Grundlage der Leistungserbringung sind die bisher vorliegenden Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1-3 für die o.g. Ingenieurbauwerke, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

4.7.2 Zu beauftragende Leistungen – Tragwerksplanung

4.7.2.1 Bauwerke BW 02 – Brücke „Alte Görkauer Straße“ und BW 05 Brücke „Kohlenstraße“

Das Honorar ist nach HOAI 2021 zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Bei den Bauwerken BW2 und BW5 handelt es sich um vergleichbare Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen. Das Honorar wurde entsprechend nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet.

Honorarzone: III

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **267.392,00** Euro netto

BW 02: 201.500,99 €

BW 05: 65.891,01 €

Summe: **267.392,00 €**

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- statisch, konstruktive Prüfung der Ausführungsplanung (Prüfstatik)

4.7.2.2 Bauwerk BW 04 – Brücke „Obere Gebirgsstraße“

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach HOAI 2021 zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: II

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **64.232,96** Euro netto

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- statisch, konstruktive Prüfung der Ausführungsplanung (Prüfstatik)

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

4.8 Leistungen der Objektüberwachung (Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke), Los 3

4.8.1 Allgemeines

Zu erbringen sind die Grundleistungen sowie die u. g. dazugehörigen besonderen Leistungen der Leistungsphase 8 der Verkehrsanlagen (§ 47 HOAI) und der Ingenieurbauwerke (§43 HOAI). Grundlage der Leistungserbringung sind die bisher vorliegenden Planungsergebnisse der Leistungsphasen 1-4, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Sowie die Planungsergebnisse aus den weiteren Planungsphasen (LOS 1 + 2).

4.8.2 Bauoberleitung Leistungsbild Verkehrsanlagen

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach § 47 HOAI zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: II

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **2.502.375,21** Euro netto

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- 8.01 Kostenkontrolle
- 8.02 Prüfen von Nachträgen
- 8.05 örtliche Bauüberwachung

- 8.06 Überwachung der Ausführung von Tragwerken

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

4.8.3 Bauoberleitung Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Bauwerk BW 01 – Brücke Reitzenhainer Straße

Die vorhandene ehemalige Eisenbahnüberführung inklusive Widerlager soll vollständig zurückgebaut werden. Nach gegenwärtigem Stand ergeben sich für den einfeldrigen stählernen Überbau zwei Abbruchvarianten.

Variante 1: vollständige Demontage und Verwertung/Entsorgung

Variante 2: Demontage zur Weiterverwendung

Für beide Varianten sind Planungsleistungen erforderlich, die nicht in den Leistungsbildern der HOAI enthalten sind.

Der Leistungsumfang entspricht hierbei dem Inhalt der Entwurfsplanung (Anlage 1) d.h. Leistungsinhalt sind alle Anlagen, die aus dem Ingenieurbauwerk resultieren

Es sind die folgenden Leistungen zu erbringen: Bauoberleitung einschließlich örtliche Bauüberwachung und Prüfen von Nachträgen.

Bauwerke BW 02 – Brücke „Alte Görkauer Straße“ und BW 05 Brücke „Kohlenstraße“

Bei den Bauwerken BW 02 und BW 05 handelt es sich um vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen. Das Honorar wurde entsprechend nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet.

Das Honorar ist nach § 43 HOAI zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: III

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **431.559,13** Euro netto

BW 02: 328.953,83 €

BW 05: 102.605,30 €

Summe: **431.559,13 €**

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- 8.01 Kostenkontrolle
- 8.02 Prüfen von Nachträgen
- 8.05 örtliche Bauüberwachung
- 8.06 Fertigungsüberwachung Stahlbau
- 8.07 Fertigungsüberwachung Korrosionsschutz

Bauwerk BW 04 – Brücke „Obere Gebirgsstraße“

Der Auftraggeber geht bei der Vergabe für die Ingenieurleistungen von folgenden Grundbedingungen aus und gibt die folgenden Honorarparameter verbindlich vor:

Das Honorar ist nach § 43 HOAI zu berechnen. Vertragsgrundlage ist die HOAI 2021.

Honorarzone: II

Honorarsatz: Basis

anrechenbare Kosten: **85.287,82** Euro netto

Als besondere Leistung hat der Auftragnehmer zu erbringen:

- 8.01 Kostenkontrolle
- 8.02 Prüfen von Nachträgen
- 8.05 örtliche Bauüberwachung
- 8.06 Fertigungsüberwachung Stahlbau
- 8.07 Fertigungsüberwachung Korrosionsschutz

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag (§ 6 Abs. 2 HOAI) ist vom Bieter als prozentualer Zuschlag anzubieten (siehe Honorarblatt). Eine Vorgabe des Auftraggebers erfolgt nicht.

Nebenkosten (§ 14 HOAI): Pauschalvergütung von 3 %, bezogen auf das jeweils dem Auftragnehmer zustehende Honorar. Hierbei handelt es sich um eine bindende Vorgabe des Auftraggebers.

5 Anforderungen und Bedingungen für den Auftrag - alle Lose

5.1 Ausschlussgründe

Eigenerklärungen nach beiliegender Anlage zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB sind mit dem Angebot abzugeben. Es gelten die Ausschlussgründe nach § 57 VgV sowie §§ 123 und 124 GWB.

5.2 Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Teilnahmeberechtigt sind Bieter, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind oder über eine vergleichbare Befähigung nach den Richtlinien 2005/36/EG und 89/48/EWG verfügen und bauvorlageberechtigt sind.

Juristische Personen sind berechtigt, wenn für die Durchführung der Aufgabe ein verantwortlicher Bearbeiter benannt werden kann, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Anforderungen sind auch durch eine Bietergemeinschaft nachzuweisen. Mindestens ein Mitglied muss diese Anforderung erfüllen.

5.3 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

5.3.1 Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Ein aktueller Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von

- Personenschäden: 3,0 Mio. Euro.
- Sachschäden/Vermögensschäden: 1,0 Mio. Euro.

je mit zweifacher Maximierung pro Jahr ist dem Angebot beizufügen.

Im Falle einer geringeren Deckungssumme der Berufshaftpflicht sind Erklärungen einer Versicherungsgesellschaft abzugeben, dass im Auftragsfalle diese nach geforderter Summe erhöht oder abgeschlossen wird. Bei Bewerbungsgemeinschaften ist der Versicherungsnachweis in der Anlage für jedes Mitglied zu führen.

5.3.2 Umsatz für vergleichbare Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren

Der Auftraggeber fordert vom Bieter Angaben zum Umsatz für vergleichbare Dienstleistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. Hierbei handelt es sich um informatorische Angaben. Einen bestimmten Mindestumsatz verlangt der Auftraggeber nicht.

5.4 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber stellt im Folgenden Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des/der Bieter. Der Auftraggeber verlangt als Mindestanforderungen:

5.4.1 Los 1 - Verkehrsanlagen

Zur Überprüfung der Eignung des Bieters verlangt der Auftraggeber den Nachweis über bereits erbrachte Planungsleistungen bei einem vergleichbaren Bauvorhaben. Diese Referenzleistung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Neu- und Umbau von Radverkehrsanlagen
- mindestens Leistungsphasen 5 - 7 (§ 47 HOAI) erbracht
Gesamtbaukosten mind. 2,5 Millionen Euro netto, mindestens Honorarzone II

Bei Bietergemeinschaften muss die Referenz durch ein Mitglied der Gemeinschaft (d.h. nicht durch jedes einzelne Mitglied) erbracht worden sein.

5.4.2 Los 2 – Ingenieurbauwerke/Objekt- und Tragwerksplanung

Zur Überprüfung der Eignung des Bieters verlangt der Auftraggeber den Nachweis über bereits erbrachte Planungsleistungen bei einem vergleichbaren Bauvorhaben. Diese Referenzleistung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Umbau bzw. Sanierung eines historischen Ingenieurbauwerks
- statische Berechnung für einen Umbau bzw. Sanierung eines historischen Ingenieurbauwerks
- mindestens Leistungsphasen 4 - 6 (§ 51 HOAI) erbracht
- mindestens Leistungsphasen 5 - 7 (§ 43 HOAI) erbracht
- Gesamtbaukosten, mind. 350.000,00 Euro netto, mindestens Honorarzone III

Bei Bietergemeinschaften muss die Referenz durch ein Mitglied der Gemeinschaft (d.h. nicht durch jedes einzelne Mitglied) erbracht worden sein.

5.4.3 Los 3 - Bauüberwachung

Zur Überprüfung der Eignung des Bieters verlangt der Auftraggeber den Nachweis über bereits erbrachte Planungsleistungen bei einem vergleichbaren Bauvorhaben. Diese Referenzleistung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- mindestens Leistungsphasen 8 (§ 43 und § 47 HOAI) erbracht
- anrechenbare Kosten, mind. 2,0 Millionen Euro netto, mindestens Honorarzone II

Bei Bietergemeinschaften muss die Referenz durch ein Mitglied der Gemeinschaft (d.h. nicht durch jedes einzelne Mitglied) erbracht worden sein.

5.5 Inanspruchnahme von Kapazitäten Dritter

(1) Wenn zur Erfüllung des Auftrages Kapazitäten Dritter herangezogen werden (bei Bietergemeinschaften: auch von einzelnen Mitgliedern), sind Art und Umfang der durch Dritte zu erbringenden Leistungen mit dem Angebot anzugeben.

Nachweise, dass die erforderlichen Mittel dem Bieter zur Verfügung stehen (z. B. Verpflichtungserklärung), müssen mit dem Angebot nicht vorgelegt werden. Der Auftraggeber fordert derartige Nachweise gegebenenfalls von den Bietern, die in die engere Wahl kommen.

(2) Wenn sich der Bieter (bei Bietergemeinschaften auch einzelne Mitglieder) im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Nachunternehmern (§ 36 Abs. 1 S. 3 VgV) beruft, ist mit dem Angebot anzugeben, inwiefern sich der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft auf welche Kapazitäten welches Nachunternehmers berufen möchte(n). In diesem Fall muss der Bieter bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die Kapazitäten des Nachunternehmers zur Verfügung stehen, beispielsweise durch eine Verpflichtungserklärung. Ferner muss der Bieter bereits mit dem Angebot Unterlagen vorlegen, die belegen, dass der Nachunternehmer über diejenige Eignung auch tatsächlich verfügt, auf die sich der Bieter beruft.

(3) Sofern eine Eignungsleihe gemäß VgV § 47 vorgesehen ist (bei Bietergemeinschaften auch von einzelnen Mitgliedern), ist mit dem Angebot anzugeben, inwiefern sich der Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft auf welche Eignung welcher anderen Unternehmen berufen möchten. In diesem Fall muss der Bieter bereits mit dem Angebot nachweisen, dass ihm die Kapazitäten des anderen Unternehmens zur Verfügung stehen, beispielsweise durch eine Verpflichtungserklärung. Ferner muss der Bieter bereits mit dem Angebot Unterlagen vorlegen, die belegen, dass das andere Unternehmen über diejenige Eignung auch tatsächlich verfügt, auf die sich der Bieter beruft.

5.6 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Falls das Angebot durch eine Bietergemeinschaft abgegeben wird, sind die Bietergemeinschaftserklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung und die Erklärung des bevollmächtigten Vertreters, Angaben zum Vertretungsberechtigten, der Unterauftragnehmer und deren Kapazitäten abzugeben. Ferner ist anzugeben, welches Mitglied der Bietergemeinschaft welche Leistungen im Auftragsfall erbringen wird.

6 Zuschlagskriterien

Im Folgenden benennt der Auftraggeber die Zuschlagskriterien, nach denen das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird.

6.1 Los 1 – Objektplanung Verkehrsanlagen

Den Zuschlag bei dem Los 1 erhält das Angebot mit dem niedrigsten Honorar.

Hintergrund der Zuschlagserteilung nach dem niedrigsten Honorar ist, dass sich der Auftraggeber nicht in der Lage sieht, sinnvolle qualitative Zuschlagskriterien zu identifizieren, die einen finanziell messbaren Wert haben. Vorsorglich weist der Auftraggeber darauf hin, dass das Los 1 nicht dem Anwendungsbereich des § 76 Abs. 1 S. 1 VgV unterfällt. § 76 Abs. 1 S. 1 VgV

ist gemäß § 73 Abs. 1 VgV nur für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen anwendbar, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Bei dem Los 1 ist die Lösung der planerischen Aufgabe allerdings eindeutig und erschöpfend beschreibbar.

Sollten mehrere Bieter das gleiche Honorar anbieten, entscheidet das Los.

6.2 Los 2 – Objekt- und Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke

Der Auftraggeber bildet bei Los 2 folgende zwei Zuschlagskriterien:

1. Honorar (60 %)
2. Konzept zum Umgang mit historischer Bausubstanz (40 %)

6.2.1 Konzept Philosophie des Bieters bei dem Umgang mit der vorhandenen historischen Bausubstanz

Der Auftraggeber bildet bei Los 2 das Zuschlagskriterium: „Philosophie des Bieters bei dem Umgang mit der vorhandenen historischen Bausubstanz (40%)“.

Das Bauvorhaben ist dadurch gekennzeichnet, dass es aus drei historischen Brückenbauwerken besteht. Die Unterbauten sind aus Bruchsteinen errichtet und sollen erhalten bleiben. Die Überbauten müssen abgebrochen und ersetzt werden. Die sanierten Bauwerke werden also aus historischer und moderner Bausubstanz bestehen. Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die neue Bausubstanz das historische Bruchsteinmaterial optisch-gestalterisch nicht dominiert. Ganz im Gegenteil darf das vorhandene Bruchsteinmauerwerk durchaus prominent zur Geltung gebracht werden, wenngleich sich ein harmonisches Miteinander zwischen historischer und neuer Bausubstanz ergeben soll.

Vor diesem Hintergrund möchte sich der Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren einen Eindruck von der Philosophie des Bieters bei der gestalterischen Umsetzung dieser Situation verschaffen. Zu diesem Zweck ist der Bieter aufgefordert, mit seinem Angebot eine Beschreibung einzureichen. Der Bieter soll auf die oben genannten Aspekte eingehen und erläutern, worin seine „planerische Philosophie“ besteht. Der Bieter kann bei seiner Beschreibung zur Verdeutlichung bzw. Visualisierung auf Projekte eingehen, die er in der Vergangenheit bereits realisiert hat. Auch sind Bezüge zum hiesigen Bauvorhaben möglich.

Bei der einzureichenden Beschreibung soll es sich nur um eine Angebotsunterlage im Sinne des § 77 Abs. 1 VgV handeln. Eine solche Angebotsunterlage besteht aus Darstellungen oder Images, die darlegen oder visualisieren, wie der Bieter den Auftrag im Falle einer Zuschlagserteilung auszuführen beabsichtigt (so die Definition der Vergabekammer Sachsen, Beschluss vom 5.2.2019, 1/SVK/038-18). Der Auftraggeber verlangt keine Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe im Sinne des § 77 Abs. 2 VgV. Insbesondere soll die vom Bieter einzureichende Darstellung nicht schon die Anfertigung von Plänen, (ingenieurtechnischen oder architektonischen) Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen beinhalten, die die Erstellung von Architekten- oder Ingenieurleistungen im engeren Sinne beinhalten. Aufbau, Umfang, Form usw. der Darstellung sind dem Bieter nach seiner freien Wahl überlassen.

Für die Wertung bildet der Auftraggeber ein Wertungsgremium. Die Mitglieder des Wertungsgremiums werden sich über die Angebote beraten und sodann – einzeln für sich – Punkte von

5 – 1 vergeben. In die Wertung geht der Mittelwert der vergebenden Punkte, gerundet auf 2 Nachkommastellen, ein. Der Mittelwert wird mit dem Faktor 8 multipliziert.

Die vom Gremium zu vergebenden Punkte stehen für folgende Erfüllungsgrade:

- 5 Punkte: Eine besonders gelungene Beschreibung, die eine besonders gute Umsetzung der Planungsaufgabe erwarten lässt.
- 4 Punkte: Eine gelungene Beschreibung, die eine gute Umsetzung der Planungsaufgabe erwarten lässt.
- 3 Punkte: Eine durchschnittliche Beschreibung, die eine durchschnittliche Umsetzung der Planungsaufgabe erwarten lässt.
- 2 Punkte: Eine weniger gelungene Beschreibung, die aufgrund ihrer Defizite eine weniger gute Umsetzung der Planungsaufgabe erwarten lässt.
- 1 Punkte: Eine ungenügende Beschreibung, die eine hinreichende Umsetzung der Planungsaufgabe aufgrund ihrer erheblichen Defizite kaum noch erwarten lässt.
- 0 Punkte: Keine Beschreibung eingereicht.

6.2.2 Honorar

Für das Zuschlagskriterium „Honorar“ werden maximal 60 % von 500 Punkten vergeben.

Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamthonorar. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Gesamthonorars. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Gesamthonorare erfolgt über eine lineare Interpolation, gerundet auf 2 Nachkommastellen.

6.3 Los 3 – Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung

Der Auftraggeber bildet bei Los 2 folgende zwei Zuschlagskriterien:

1. Honorar (65 %)
2. Konzept Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung (35 %)

6.3.1 Konzept Philosophie des Bieters bei der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung

Der Auftraggeber bildet bei Los 2 das Zuschlagskriterium: „Philosophie des Bieters bei der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung (35 %)“.

Die Baumaßnahme wird unter ungünstigen Rahmenbedingungen durchzuführen sein. Der Auftraggeber legt großen Wert auf eine sorgfältige Tätigkeit des AN im Rahmen der Leistungsphase 8, da die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung einen wichtigen Stellenwert haben werden, um die Baumaßnahme erfolgreich durchzuführen.

Als besondere Schwierigkeit ist dabei zu benennen, dass es sich um eine Linienbaustelle handelt. Das Baufeld ist 10 m breit und 8 km lang. Es stehen nur wenige Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Zahlreiche kreuzende Straßen erschweren den Bauablauf. Insbesondere ist zu beachten, dass teilweise zeitgleich zur hiesigen Maßnahme die Deckenerneuerung der Bundesstraße 174 stattfinden wird. Hierdurch sind erhebliche Schwierigkeiten bei der Andienung der Baustelle zu erwarten. Der Auftraggeber verlangt daher, dass der Auftragnehmer in der Lage sein muss, innerhalb von 1 Stunde nach Anforderung auf der Baustelle präsent zu sein, um eventuell eingetretene Schwierigkeiten, Konflikte o.ä. zu lösen.

Dazu soll der Bieter in einer schriftlichen Beschreibung darlegen, von welcher Philosophie bzw. Herangehensweise er sich bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Leistungsphase 8 leiten lässt. Insbesondere bittet der Auftraggeber den Bieter, dabei auf folgende Punkte einzugehen:

- Welche Ansätze sehen Sie, um die genannten Schwierigkeiten (insbesondere die schwierige Andienung der Baustelle infolge der Deckenerneuerung der B 174) möglichst gut zu bewältigen?
- Wie stellen Sie sich Ihre Präsenz vor Ort während der Bauausführung vor? Wie stellen Sie sicher, die Präsenz vor Ort innerhalb von 1 Stunde nach Anforderung erfüllen zu können, und zwar auch im Urlaubs- und Krankheitsfall?

Der Bieter kann bei seiner Beschreibung zur Verdeutlichung bzw. Visualisierung auf vergleichbare Projekte eingehen, die er in der Vergangenheit bereits realisiert hat. Auch sind Bezüge zum hiesigen Bauvorhaben möglich. Umfang und Form der Darstellung sind dem Bieter überlassen.

Für die Wertung bildet der Auftraggeber ein Wertungsgremium. Die Mitglieder des Wertungsgremiums werden sich über die Angebote beraten und sodann – einzeln für sich - Punkte von 5 – 0 vergeben. In die Wertung geht der Mittelwert der vergebenden Punkte, gerundet auf 2 Nachkommastellen, ein. Der Mittelwert wird mit dem Faktor 7 multipliziert.

Die vom Gremium zu vergebenden Punkte stehen für folgende Erfüllungsgrade:

- 5 Punkte: Eine besonders gelungene Beschreibung, die eine besonders gute Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung erwarten lässt.
- 4 Punkte: Eine gelungene Beschreibung, die eine gute Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung erwarten lässt.
- 3 Punkte: Eine durchschnittliche Beschreibung, die eine durchschnittliche Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung erwarten lässt.
- 2 Punkte: Eine weniger gelungene Beschreibung, die aufgrund ihrer Defizite eine weniger gute Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung erwarten lässt.
- 1 Punkte: Eine ungenügende Beschreibung, die eine ordnungsgemäße Bauoberleitung/örtliche Bauüberwachung kaum noch erwarten lässt.
- 0 Punkte: Keine Beschreibung eingereicht.

6.3.2 Honorar

Für das Zuschlagskriterium „Honorar“ werden maximal 65 % von 500 Punkten vergeben.

Die volle Punktzahl erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamthonorar. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Gesamthonorars. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Gesamthonorare erfolgt über eine lineare Interpolation, gerundet auf 2 Nachkommastellen.

7 Vertragsmuster

Der Auftraggeber stellt mit den Vergabeunterlagen Vertragsentwürfe für die drei Lose zur Verfügung, aus denen die Einzelheiten und die Zahlungsbedingungen, etc., entnommen werden können. Die Bestimmungen dieser Vertragsentwürfe sind bindend. Es ist den Bietern nicht gestattet, Änderungen an den Vertragsentwürfen vorzunehmen. Gleichwohl vorgenommene Änderungen führen zum Ausschluss. Die in den Vertragsentwürfen noch offenen Punkte werden anhand der Angebote der Zuschlagsbieter vom Auftraggeber ergänzt. Dem Zuschlagsbieter erteilt der Auftraggeber am Ende des Vergabeverfahrens den Zuschlag, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die gegenseitige Unterzeichnung des Vertrages hat dann nur noch deklaratorische Natur.

8 Einlegung von Rechtsbehelfen

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Im Übrigen sind Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Ein Nachprüfungsantrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, bei der zuständigen Vergabekammer zu stellen (§ 160 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Zuständige Vergabekammer:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon (0049) 341 977-3800
Fax (0049) 341 977-1049
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de
Internet: <http://www.ldl.sachsen.de>

9 Datenschutz

Die Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen zu wahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen durch den Bieter nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Eine sonstige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber. Dies betrifft nicht die Weitergabe an Unternehmen, die als Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, soweit diese die Unterlagen für die Angebotserstellung benötigen. Soweit der Bieter die Unterlagen an Nachunternehmer zur Angebotserstellung weitergibt, verpflichtet er sich, diesen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit zu verpflichten, in welchem er gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und im Falle einer vorgesehenen Zuschlagserteilung an ihn gegenüber nicht berücksichtigten Bietern eine Vorabinformation gem. § 134 GWB erfolgt.

10 Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Mit dem Angebot haben die Bieter folgende Unterlagen vorzulegen, soweit für das konkrete Angebot zutreffend. Bitte vergleichen Sie dazu die Formblätter der Anlage.

1. Angebotsformular

2. Erklärung zur Bietergemeinschaft
3. Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung und zur Bauvorlageberechtigung
4. Erklärung zur Inanspruchnahme Kapazitäten Dritter
5. Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien nach § 123 + 124 GWB
6. Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
7. Darstellung mindestens eines Referenzobjektes

11 Bindefrist

Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum 22.05.2024 gebunden.